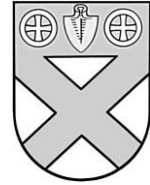


SAMTGEMEINDE SCHWARMSTEDT

MITGLIEDSGEMEINDEN: BUCHHOLZ (ALLER) – ESSEL – GILTEN – LINDWEDEL – SCHWARMSTEDT

- DER SAMTGEMEINDEBÜRGERMEISTER -



Mitteilung über einen vorhandenen Zwischenzähler zur Feststellung von Wassermengen, die nicht in den Abwasserkanal gelangen.

Füllen Sie dieses Formular bitte **vollständig** aus und senden dies an die Samtgemeinde Schwarmstedt zurück **mitsamt Fotos des neuen Zählers worauf Zählernummer, Zählerstand, Eichdatum und Verplombung des Zählers klar zu erkennen sind.**

Postalisch: Samtgemeinde Schwarmstedt, FB III, Am Markt 1, 29690 Schwarmstedt

Mail: liegenschaften@schwarmstedt.de

Name: _____

Anschrift: _____

Grundstück (wenn von o.a. Anschrift abweichend): _____

Kundennummer des Wasserverbandes: _____

Hauptzähler

Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ m³

Ableседatum: _____

Zwischenzähler

Alte Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ m³

Ableседatum: _____

Neue Zählernummer: _____ Zählerstand: _____ m³

Einbaudatum: _____ Eichzeitraum (z.B. bis 2029): _____

Ort des Zählers (z.B. Außen/HWR/Stall): _____

Anzahl des Rollenzählwerks (4- oder 5-Stellig): _____

Installateur (Firma, Anschrift)

Rechnung bitte beifügen! : _____

Verwendungszweck: Gartenbewässerung / Vieh / Sonstiges: _____

Unterschrift: _____ **Ort / Datum:** _____

Aufhebung der Anzeigepflicht nach § 32 MessEG

Das Wichtigste auf einen Blick:

- Das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz hebt die Anzeigepflicht nach § 32 Mess- und Eichgesetz (MessEG) auf.
- Ab 1.1.2025 müssen Verwender neue Messgeräte nicht mehr anzeigen.
- Die Eichpflicht von Messgeräten wird davon nicht berührt.

1. Warum wird die Anzeigepflicht aufgehoben?

Artikel 38 des [Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes](#)¹⁾ hebt § 32 des Mess- und Eichgesetzes²⁾ auf, in dem die Anzeigepflicht für neue oder erneuerte Messgeräte formuliert war.

2. Ab wann ist die Anzeigepflicht aufgehoben?

Diese Gesetzesänderung tritt zum 1.1.2025 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen neue oder erneuerte Messgeräte nicht mehr angezeigt werden. Die zugehörige elektronische Meldeplattform wird abgeschaltet.

3. Ist mein Messgerät weiter eichpflichtig?

Die Eichpflicht von Messgeräten wird durch den Wegfall der Anzeige nach § 32 MessEG nicht berührt.

Als Verwender eines eichpflichtigen Messgerätes müssen Sie also **rechtzeitig einen Eichantrag stellen**.

Hierfür steht eine Online-Plattform zur Verfügung: www.evp-service.de/DEMOL.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Eichbehörde oder auf eichamt.de.

Rechtsgrundlagen:

¹⁾ Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz): [BGBl. 2024 I Nr. 323 vom 29.10.2024](#)

²⁾ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) in der aktuellen Fassung: www.gesetze-im-internet.de/messeg

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AGME), c/o Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) Wittelsbacherstr. 14, 83435 Bad Reichenhall; E-Mail: agme@img.bayern.de; www.agme.de

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihre Eichbehörde gern zur Verfügung.

www.eichamt.de

Die Eichbehörden übernehmen keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.